



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

DEKANAT DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
HAP-Büro  
(Habitationsverfahren, APL-Bestellungen,  
Besetzung/Verstetigung von Professuren)



01. Oktober 2024

(zuletzt redaktionell geändert im Oktober 2024 wg. Änderung Mitglieder ständige APL-Kommission)

**Merkblatt über die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf  
zur Bestellung  
zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin**

Das Merkblatt der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) über die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf zur Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin dient als ermessensbindende Richtlinie zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von entsprechenden Anträgen und enthält das Qualitätssicherungskonzept für das verkürzte Verfahren.

**A. Allgemeines:**

**A.1. Gesetzliche Regelungen**

Das Merkblatt nimmt auf folgende gesetzliche Regelung Bezug:

*Art. 69 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz  
Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren*

*(1) <sup>1</sup>Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup> Art. 68 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 [©] gilt entsprechend.*

*(2) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen Privatdozentinnen und Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.*

*(3) Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Präsidentin oder der Präsident Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mehrjähriger Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 70 [©] vorliegen.*

*(4) <sup>1</sup>Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt. <sup>2</sup>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.*

[©]	Art. 68 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (1) <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die
-----	---

<p>1. die Einstellungsvoraussetzung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechen und</p> <p>2. aufgrund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestellung setzt eine Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen entsprechend den Regelungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren voraus. <sup>3</sup>Hierfür sollen auswärtige Gutachten eingeholt werden. <sup>4</sup>Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professorin oder Professor angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben. <sup>5</sup>Von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Persönlichkeiten abgewichen werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweisen und die nach übereinstimmender Bewertung mindestens zweier externer Gutachten die fachliche Eignung für eine Professur besitzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup>Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden. <sup>3</sup>Diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zur Professorin oder zum Professor. <sup>4</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. <sup>2</sup>Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.</p> <p>(4) Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.</p>
---

<p>[@] Art. 70 Widerruf der Bestellung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor</p> <p>1. zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder</p> <p>2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestellung wird widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor</p> <p>1. schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verzichtet oder</p> <p>2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn diejenige oder derjenige die Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erlangt hat, die Lehrbefugnis (Art. 98 Abs. 10) und die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor widerrufen werden. <sup>2</sup>Zuständig für den Widerruf nach Satz 1 ist die Präsidentin oder der Präsident, der oder dem gegenüber auch der Verzicht auf die Lehrbefugnis oder die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu erklären ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. <sup>2</sup>Bei einem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt zugleich die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.</p>
--

Seit 1. Januar 2023 gilt das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Es hat das bis dahin geltende Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vollständig ersetzt. Nach der gesetzlichen Neuregelung obliegt es den Hochschulen festzulegen, nach wie vielen Jahren einer Hochschullehrertätigkeit ein Antrag auf Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor gestellt werden kann.

## A.2. Festlegungen der LMU

An der LMU hat sich die bisher im BayHSchPG gesetzlich geregelte Sechsjahresfrist in der Universitätspraxis bewährt, um die geltenden hohen wissenschaftlichen Standards auch für nebenberufliche Hochschullehrerinnen und nebenberufliche Hochschullehrer zu wahren. Darüber hinaus muss die Festlegung in einem ausgewogenen Verhältnis zu den im Übrigen grundsätzlich unverändert gebliebenen gesetzlichen Regelungen zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ stehen.

Nach Maßgabe der Entscheidung der Hochschulleitung der LMU vom 08.11.2023 bedarf es daher ab 01.10.2024 für eine Antragstellung an der LMU nach Erhalt der Lehrbefugnis weiterhin einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, die gemäß Art. 69 Abs. 3 BayHIG vorwiegend an der LMU erbracht worden sein soll.

In Ausnahmefällen bei Vorliegen von außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen kann die Sechsjahresfrist auf drei Jahre abgekürzt werden. Die Bestellung nach dreijähriger Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer

erfolgt auf Basis eines vorliegenden und von der Hochschulleitung genehmigten **Qualitätssicherungskonzeptes** der Fakultät, in dem die Kriterien zur Erfüllung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen für eine Verkürzung der Sechsjahresfrist festgelegt sind. Die Zustimmung der Hochschulleitung zum Qualitätssicherungskonzept wurde am 19.07.2024 erteilt.

Die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin kann **nur in dem Fachgebiet der erteilten Lehrbefugnis** erfolgen. Die Bestellung lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt (Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayHIG).

Der Privatdozent oder die Privatdozentin kann selbst keinen Antrag auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin stellen. Antragsberechtigt ist nur der Fakultätsrat. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt nur auf Antrag des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin der Medizinischen Fakultät der LMU. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan im Benehmen mit der ständigen APL-Kommission der Medizinischen Fakultät.

## **B. Voraussetzungen:**

### **B.1.**

Der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagene muss **Privatdozent oder Privatdozentin der Medizinischen Fakultät der LMU München** sein.

### **B.2.**

Der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagene muss eine **sechsjährige Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin** erbracht haben (Regelfall). Die Sechsjahresfrist kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlichen Leistungen auf bis zu drei Jahre abgekürzt werden, siehe hierzu nachfolgende Ausführungen bei B.3.2.

### **B.3.**

Der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagene muss **kontinuierlich wissenschaftlich tätig** gewesen sein. Weiterhin muss er oder sie das von ihm oder ihr vertretene Fach in seiner Gesamtheit überdurchschnittlich repräsentieren. Nach der tradierten Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät der LMU werden hier mindestens ein bis zwei Originalarbeiten pro Jahr seit der Habilitation gefordert. Diese Arbeiten sollten möglichst aus einer Einrichtung der LMU oder im Rahmen einer erkennbaren Kooperation mit einer Einrichtung der LMU entstanden sein.

#### **B.3.1.**

Die für das **regelhafte Verfahren** notwendigen wissenschaftlichen Leistungen erfordern mindestens durchschnittlich zwei erzielte Punkte pro Jahr seit der Habilitation gemäß nachfolgendem Raster:

IF > 20:	4 Punkte
Top-Journal:	2 Punkt
Standard-Journal:	1 Punkt

Unterbrechungszeiten seit der Habilitation aus wichtigen Gründen (bspw. Erziehungszeiten) können durch die ständige Kommission im Einzelfall berücksichtigt werden. Für die Anrechnung ist die Erst- oder Letztautorenschaft der Originalpublikation erforderlich. Geteilte Erst-

und Letztautorenschaften dürfen nicht den überwiegenden Anteil der Wertungspunkte in beiden Verfahrenswegen ausmachen. Bis zu einem 1/3 der erforderlichen Punktwerte können jedoch auch durch Koautorenschaften nachgewiesen werden. Dabei werden diese Publikationsleistungen jeweils nur zu einem 1/4 nach o.a. Raster berücksichtigt.

### **B.3.2./ Qualitätssicherungskonzept**

Die für das **verkürzte Verfahren** notwendigen außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen erfordern mindestens 12 gemäß nachfolgendem Raster erzielte Punkte seit der Habilitation; davon mindestens 6 Punkte durch sog. „Top- und / oder IF>20-Journale“:

IF > 20:	4 Punkte
Top-Journal:	2 Punkt
Standard-Journal:	1 Punkt

Für die Anrechnung ist die Erst- oder Letztautorenschaft der Originalpublikation erforderlich. Geteilte Erst- und Letztautorenschaften dürfen nicht den überwiegenden Anteil der Wertungspunkte in beiden Verfahrenswegen ausmachen. Bei den „IF>20“-Journalen werden auch Koautorenschaften berücksichtigt. Das Erfordernis, mindestens 6 Punkte durch Erst- oder Letztautorenschaften in sog. „Top- und / oder IF>20-Journalen“ zu erzielen bleibt dabei bestehen.

Bewertungsgrundlage sind die Journal-Reihungen anhand der Impactfaktoren aus den Reihungslisten der Web of Science Group (ISI) <https://clarivate.com/webofsciencegroup/solutions/isi-institute-for-scientific-information/>  
<https://www.ub.uni-muenchen.de/ausleihe-online/e-medien-login/index.html>

Nach Anmeldung mit ihrer LMU-Benutzerkennung auf <https://emedien.ub.uni-muenchen.de/> finden Sie die Reihungslisten der Clarivate Journal Citation Reports (früher: „ISI Web of Science“) unter <https://jcr-clarivate-com.emedien.ub.uni-muenchen.de>. Wählen Sie dort beispielsweise „Categories“ -> „Clinical Medicine“ -> „Tropical Medicine“ und dort die „SCIE“ Edition.“

[Hinweis an HAP: Clarivate stellt mittlerweile zwei verschiedene Editionen zur Verfügung, die SCIE-Edition, die eher den früheren ISI Reihungslisten entspricht, und die ESCI-Edition, die auch „neue und aufstrebende Journale“ enthält. Dieses Merkblatt spezifiziert nicht, welche Edition verwendet werden soll. Ob Sie einen Ausführungs-Hinweis geben wollen? Sonst den Zusatz wohl weglassen.]

Bei Zuordnung von Journalen zu mehreren Kategorien kann die Kategorie mit der besten Reihung eines Journals herangezogen werden, wenn der Titel dieser Kategorie in sinnvoller Weise zum Arbeitsgebiet des Antragsstellers passt. Die Journale innerhalb der ersten 20% der Reihungsliste gelten als "Top-Journale", die weiteren 40% zwischen 20% und 60% liegenden als "Standard-Journale", die letzten 40% als "sonstige Journale", die keine Berücksichtigung finden. Beim regelhaften Verfahren gelten als "Standard-Journale" die zwischen 20% und 80% liegenden, als "sonstige Journale" die letzten 20%. Bei der Zurechnung eines Journals zu einer Kategorie wird kaufmännisch gerundet. Die ständige Kommission listet die entsprechenden „Top- und

Standardjournale“ für die üblichen Kategorien. Zur Berechnung der Kategorien "Top" und "Standard" ist die letzte zur Verfügung stehende ISI-Liste heranzuziehen. Sollte die Bewertung eines Journals zum Zeitpunkt des Erscheinens der in Frage kommenden Publikation höher gewesen sein, so ist diese Bewertung heranzuziehen; der entsprechende Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Publikationen die durch ihre thematischen Bezüge nicht oder unzureichend in den ISI-Reihungslisten abgebildet werden, stuft die ständige Kommission ggf. nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachgesellschaft adäquat ein.

Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen werden auch durch einen erreichten Listenplatz für eine Professur nachgewiesen. Listenplätze auf Lehrstühle werden als hinreichendes Kriterium außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen für ein verkürztes Verfahren gesehen. Bei W2 Stellen oder W3 Stellen ohne Leitungsfunktion (Lehrstuhl) kann nur ein erster Listenplatz in diesem Sinne gewertet werden. Kontinuierlich eingeworbene begutachtete Drittmittel sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Andere Faktoren, wie wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Projektleitung von Forschungsvorhaben, Organisation von relevanten nationalen oder internationalen Konferenzen, Autorenschaften oder Herausgeberschaften von Büchern werden zur Abrundung des Gesamtbildes herangezogen.

Die dazu vom Fakultätsrat eingesetzte ständige APL-Kommission beurteilt die wissenschaftliche Leistung nach o.a. Kriterien in ihrer Gesamtheit.

#### **B.4.**

##### **Lehrtätigkeit**

Nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BayHIG kann der Präsident oder die Präsidentin die Lehrbefugnis widerrufen, wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen **Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden** nicht erfüllt. **Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13.02.2023;

Bezüglich der **Lehrtätigkeit** muss der Nachweis folgender Punkte erbracht werden:

##### **B.4.1.**

**Überwiegende Durchführung der Lehrveranstaltungen an der Ludwigs-Maximilians-Universität München (einschließlich ihrer Lehrkrankenhäuser)** bzw. einer anderen deutschen Universität und / oder an einer anderen, einer Universität gleichstehenden ausländischen Hochschule:

Nach Art. 69 Abs. 3 BayHIG soll die Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin **überwiegend** an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein.

Die Lehrveranstaltungen können demnach zwar auch, dürfen aber nicht ausschließlich an einer anderen Universität oder Hochschule erbracht worden sein bzw. in Zukunft dort erbracht werden. Die an der Universität München erteilte Lehrbefugnis muss auch tatsächlich hier ausgeübt

werden, um sie nicht zu verlieren (vgl. Ausführungen unter Buchstabe A.).

#### **B.4.2.**

##### **Abhaltung von Pflichtveranstaltungen im Rahmen des MeCuM<sup>LMU</sup> – Konzeptes oder in der Zahnmedizin**

Hier wurde vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der LMU in seiner Sitzung am 07. Juli 2004 folgender Grundsatzbeschluss befasst:

- ◆ Die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München macht eine Antragsstellung auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor von einer Lehrtätigkeit des Privatdozenten auch im Rahmen der Pflichtveranstaltungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 und damit des MeCuM<sup>LMU</sup> - Konzeptes abhängig.

Die Medizinische Fakultät der LMU macht demnach eine Antragstellung auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin von einer Lehrtätigkeit des Privatdozenten oder der Privatdozentin auch im Rahmen der Pflichtveranstaltungen nach dem MeCuM<sup>LMU</sup> – Konzept abhängig.

Demzufolge gilt der erforderliche Nachweis der Lehrtätigkeit nur dann als erbracht, wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin auch an der Universität München oder ihrer Lehrkrankenhäuser und dabei auch im Rahmen des MeCuM<sup>LMU</sup> – Konzeptes tatsächlich gelehrt hat und auch in Zukunft dort lehren wird. Details zum MeCuM<sup>LMU</sup> – Konzept siehe: [www.mecum-online.de](http://www.mecum-online.de)

Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 18. April 2012:

- Wird der tatsächlich bestehende Lehrbedarf durch das hauptberuflich wissenschaftliche Personal i. S. v. Art. 19 Abs.1 BayHIG [Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen] bereits in hinreichendem Umfang abgedeckt und dies vom Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin schriftlich bestätigt, ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich.

#### **B.4.3.**

##### **Tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen dürfen nicht nur angekündigt, sondern müssen tatsächlich in vollem Umfang durchgeführt worden sein.

Die Lehrveranstaltungen sind semesterweise

- unter Angabe ihrer Bezeichnung
- ihrer Nummer im Vorlesungsverzeichnis (der LMU)
- ihres Umfangs in Semesterwochenstunden
- zusätzlich - bei Mitwirkung mehrerer Dozenten -des Umfangs in Semesterwochenstunden, in dem der Privatdozent tatsächlich mitgewirkt hat und
- Namen der Hochschule

aufzulisten. Zudem ist in das Lehrverzeichnis eine Prognose über künftige Lehrleistungen aufzunehmen (z.B. Hinweis auf bereits für das anstehende/kommende Semester eingereichte Vorlesungsankündigungen).

Das Vorlesungsverzeichnis ist bei der LMU als Download unter <https://www.lmu.de/de/studium/studienangebot/vorlesungsverzeichnis/> hinterlegt und kann von dort ausgedruckt werden. Dort können Sie auch die Veranstaltungen einsehen und die benötigten Vorlesungsnummern entnehmen.

- ◆ Bei einer Lehrveranstaltung, die von mehreren Dozenten und / oder Dozentinnen gemeinsam durchgeführt wurde, kann diese dem Privatdozenten oder der Privatdozentin nur dann in vollem Umfang als eigene Lehrtätigkeit angerechnet werden, wenn er oder sie an ihr auch während ihrer gesamten Dauer mitgewirkt hat. Ist dies nicht der Fall oder erstreckt sich eine Lehrveranstaltung nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, ist die Summe der tatsächlich im Semester gehaltenen Unterrichtsveranstaltungen (á 45 Minuten) in Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semester) umzurechnen.
- ◆ Aus dem Lehrverzeichnis muss zweifelsfrei der Umfang des eigenen Unterrichtsanteils erkennbar sein. Berechnungsbeispiel und Muster Lehrverzeichnis siehe letzte Seiten in diesem Merkblatt.
- ◆ In das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist eine Erklärung aufzunehmen, dass nur die tatsächlich zustande gekommenen Lehrveranstaltungen aufgeführt wurden. Durch Unterschrift/Datum ist die Richtigkeit der Auflistung und Erklärung zu bekunden.

#### **B.4.4.**

**Durchführung der Lehrveranstaltungen während der Dauer von mindestens 6 Jahren** (12 ohne größere Unterbrechungen aufeinander folgende Semester) **bzw. in verkürzten Verfahren während der Dauer von mindestens 3 Jahren** (6 ohne größere Unterbrechungen aufeinander folgende Semestern), die dem Antrag unmittelbar vorausgehen müssen.

#### **B.4.5.**

**Durchführung der Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich zwei Lehrveranstaltungsstunden, d.h. mindestens 90 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit je Semester und damit im Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) je Semester** oder insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden in dem 6-Jahres-Zeitraum (nach Ziffer B.4.4.), wobei die Lehrtätigkeit nicht länger als zwei Semester unterbrochen gewesen sein darf.

### **B.5.**

#### **Kontinuierliche und tatsächliche Fortführung der Tätigkeit an der LMU:**

Auch bei der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin ist darauf zu achten, dass der Privatdozent oder die Privatdozentin seine oder ihre Lehrtätigkeit in dem vorgeschriebenen Umfang – auch an der Universität München – fortsetzt; denn die Bestellung zum

außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin ist nicht der Schlusspunkt einer Tätigkeit als Privatdozent oder Privatdozentin, sondern setzt die kontinuierliche und tatsächliche Fortführung dieser Tätigkeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München voraus. Wird die unentgeltliche Lehrtätigkeit nicht mehr erbracht, kann die Bestellung widerrufen werden (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BayHIG).

## C. Verfahrensablauf:

### C.1.

**Antrag (Vorschlag) des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin** (Direktor/Vorstand, Direktorin) der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München **an den Dekan** (adressiert an das HAP-Büro im Dekanat der Medizinischen Fakultät der LMU, Bavariaring 19, 80336 München)

#### C.1.1.

Dieser Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen
- Position des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen (z.B. Assistent oder Assistentin)
- Dienststelle des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen
- Zeitpunkt der Erteilung und Fachgebiet der erteilten Lehrbefugnis
- Vorschlag für die Bestellung von mindestens zwei externen Fachgutachtern unter Angabe der Position und der vollständigen Anschrift der Gutachter
  - die sich zu den wissenschaftlichen Leistungen verhalten, insbesondere im Zeitraum nach Erteilung der Lehrbefugnis; im Fall einer vorzeitigen Bestellung müssen sich die Gutachten zum Vorliegen der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen auf Basis des durch die Hochschulleitung genehmigten Qualitätssicherungskonzeptes verhalten; es bedarf einer eingehenden, gutachterlichen Auseinandersetzung mit den erbrachten wiss. Leistungen; die Gutachten sollen mit einer Aussage schließen, ob alle Anforderungen erfüllt sind und eine Bestellung "uneingeschränkt empfohlen" wird.
  - Die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Gutachten müssen fachlich einschlägig sein. Grundsätzlich sollen fachlich besonders ausgewiesene aktive Professorinnen und Professoren des maßgeblichen Fachgebietes ausgewählt werden.
  - Die Gutachterinnen und Gutachter sollen verschiedenen Hochschulen angehören und dürfen nicht befangen sein.
  - Befangenheiten liegen entsprechend gesetzlicher Vorgaben und in Anlehnung an die Regeln der DFG für Begutachtungen insbesondere unter folgenden Voraussetzungen vor:
    - persönliches Näheverhältnis (z. B. Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft, Angehörigeneigenschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte)
    - Lehrer-/Schülerverhältnis (z. B. Betreuungsverhältnis), es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als 6 Jahren
    - dienstrechtliches Abhängigkeitsverhältnis in den letzten sechs Jahren
    - enge wissenschaftliche Kooperationen (z. B. Publikationen, Forschungsprojekte) in den letzten drei Jahren.

### C.1.2.

Dem Antrag des Fachvertreters oder der Fachvertreterin sind folgende Unterlagen des vorgeschlagenen Privatdozenten oder der vorgeschlagenen Privatdozentin beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf, unterzeichnet und mit Datum der Unterzeichnung versehen
- Darstellung über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, unterzeichnet und mit Datum der Unterzeichnung versehen
- Schriftenverzeichnis: Das Schriftenverzeichnis muss wie folgt gegliedert sein
  - Originalarbeiten, incl. klinischer Fallberichte, in streng chronologischer Reihenfolge; die Erst- oder Letztautorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
  - Bücher, Beiträge zu Büchern bzw. Kongreßproceedings und Übersichten in chronologischer Reihenfolge; die Erst- oder Letztautorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
  - Bibliographisch zitierfähige Abstracts von Vorträgen und Postern in chronologischer Reihenfolge; die Erst- oder Letztautorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
  - ggf. Verzeichnis der sonstigen Vorträge, Auszeichnungen, Preise und Listenplätze.
  - Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. in Druck sind, ist die Annahmestätigung des Zeitschriftenherausgebers erforderlich (Briefkopf). In Vorbereitung befindliche Manuskripte sind nicht aufzuführen

Die Zuordnung zu den Kategorien „IF>20-, Top-, und Standard-Journal“ ist kenntlich zu machen.

- Wertungstabelle unter Angabe der pro Jahr seit Erteilung der Lehrbefugnis erzielten Punkte
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen seit der Habilitation (MUSTER Lehrverzeichnis siehe letzte Seite)

### C.2.

**Einleitung des Verfahrens nach Befürwortung durch den Dekan oder die Dekanin in einer Sitzung der ständigen APL-Kommission.** Die Einleitung des Verfahrens erfolgt grundsätzlich frühestens 6 Monate vor Ablauf der geforderten Sechsjahresfrist. Sollten die Mindestkriterien eines verkürzten Verfahrens nach B 3 erfüllt sein, gilt entsprechend eine Dreijahresfrist. Sollte der Dekan oder die Dekanin den Antrag nicht befürworten, führt er eine Entscheidung des Fakultätsrats hinsichtlich einer Verfahrenseinleitung, Zurückstellung oder Ablehnung herbei.

Aufgabe der ständigen APL-Kommission ist es, die wissenschaftlichen Leistungen des Privatdozenten oder der Privatdozentin inkl. einer Wertungstabelle/Publicationen darzulegen und zu würdigen sowie zur Lehrtätigkeit des Privatdozenten oder der Privatdozentin Stellung zu nehmen.

Mitglieder der ständigen APL-Kommission, Amtszeit bis 30.09.2025, sind:

A) Vertreter der Professoren und Professorinnen

Konservative Medizin

Bereiche

1	Herr	Univ. Prof. Dr.	Claus	Belka	Strahlenfächer und Onkologie	<b>Vorsitzender der ständigen APL Kommission</b> Direktor Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
2	Herr	Univ. Prof. Dr.	Johannes	Levin	Neurologie und Psychiatrie	Neurologische Klinik und Poliklinik Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
3	Frau	Univ. Prof. Dr.	Julia	Mayerle	Innere Medizin und Onkologie	Direktorin Medizinische Klinik und Poliklinik II Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München

Theoretische Medizin, kliniknahe Institute, Vorklinik

Bereiche

4	Frau	Univ. Prof. Dr.	Luciana	Besedovsky	Medizinische Psychologie	Institut für Medizinische Psychologie Goethestr. 31 80336 München
5	Herr	Univ. Prof. Dr.	Frederick	Klauschen	Pathologie	Vorstand Pathologisches Institut Universität München Thalkirchner Str. 36 80337 München

Operative Medizin

Bereiche

6	Herr	Univ. Prof. Dr.	Riccardo	Giunta	Plastische Chirurgie und Chirurgie	Leiter Abteilung für Hand-, Plastische und Ästhetische Chirurgie Klinik für Allgemeine, Unfall- und Wiederherstellungschir- urgie Klinikum der Universität München Nußbaumstr. 20 80336 München
7	Frau	Univ. Prof. Dr.	Nadia	Harbeck	Gynäkologische Chirurgie, Frauenheilkunde, Geburtsmedizin	Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München

Zahnmedizin

Bereiche

8	Frau	Univ. Prof. Dr.	Andrea	Wichelhaus	Zahnmedizin	Direktorin Poliklinik für Kieferorthopädie Klinikum der Universität München Goethestraße 70 80336 München
---	------	-----------------	--------	------------	-------------	--

B) Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9	Frau	Priv. Doz. Dr.	Sandra	Frank		Klinik für Anästhesiologie Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
---	------	----------------	--------	-------	--	--

10	Frau	apl. Prof. Dr.	Nina	Rogenhofer	Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
----	------	----------------	------	------------	---

## C) Vertreter der Studierenden

11	Frau	cand. med.	Iona	Klepser	
12	Frau	cand. med.	Isabel	Rummeny	

## D) Stellvertretende Fakultätsfrauenbeauftragte

13	Frau	apl. Prof. Dr.	Nicole	Terpolilli	Neurochirurgische Klinik und Poliklinik Klinikum der Universität München Marchioninstr. 15 81377 München
----	------	----------------	--------	------------	---

## E) Vertreter/in der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

14	Frau		Yvonne	Schäfer	Biomedizinisches Centrum der LMU Institut für Immunologie Großhaderner Str. 9 82152 Planegg- Martinsried
----	------	--	--------	---------	--

**C.3.****Einholung der auswärtigen Gutachten durch das Dekanat**

Die ständige APL-Kommission benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fachvertreters/der Fachvertreterin zwei auswärtige Gutachter. Die entsprechenden Gutachten werden durch das HAP-Büro im Dekanat eingeholt. Die Gutachter werden hierbei gebeten, ihr Gutachten nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen.

**C.4.****Verabschiedung einer Empfehlung (Begründung) durch die ständige**

**APL-Kommission nach Vorlage der auswärtigen Gutachten:** Nach Vorlage der auswärtigen Gutachten verabschiedet die ständige APL-Kommission eine Empfehlung (Begründung) an den Fakultätsrat inkl. Ausführungen zur Publikations-Wertungstabelle.

**C.5.**

**Entscheidung** über den Antrag auf Bestellung zum "außerplanmäßigen Professor" oder zur „außerplanmäßigen Professorin“ **in einer Sitzung des Fakultätsrates:** Nach Vorlage der o.a. Empfehlung (ausführliche Begründung) wird eine Beschlussfassung in der nächstmöglichen Sitzung des Fakultätsrates über die Bestellung zum "außerplanmäßigen Professor" oder zur „außerplanmäßigen Professorin“ herbeigeführt. Ausschlussfristen für Fakultätsratssitzungen siehe unter:

<https://www.med.lmu.de/de/fakultaet/wer-wir-sind/gremien-kommissionen/fakultaetsrat/> (für APL-Entscheidungen gilt jeweils die zweite Ausschlussfrist)

**C.6.**

**Entscheidung** über den Antrag der Fakultät auf Bestellung zum "außerplanmäßigen Professor" oder zur „außerplanmäßigen Professorin“ **durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität München:**

Hat der Fakultätsrat der Bestellung zum "außerplanmäßigen Professor" oder zur „außerplanmäßigen Professorin“ zugestimmt, so wird von Seiten des Dekanats beim Präsidenten oder der Präsidentin der Universität München die Bestellung zum „außerplanmäßigen Professor“ oder zur „außerplanmäßigen Professorin“ beantragt.

Wie lange die einzelnen Verfahrensschritte (C.2. => C.3. => C.4. => C.5.) dauern, ist nicht vorhersehbar. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in laufenden APL-Verfahren während des Verfahrens daher **keine** Auskünfte - z.B. nach dem (jeweiligen) Stand des Verfahrens - durch das Dekanat erteilt werden können. Das Dekanat wird auf Sie zukommen, sobald eine abschließende Empfehlung nach C.4. der ständigen APL-Kommission aufliegt.

Sollten Sie noch Fragen zum Verfahren haben, wenden Sie sich an das

HAP-Büro

(Habilitationsverfahren, APL-Bestellungen, Besetzung/Verstetigung von Professuren)

Dekanat Medizinische Fakultät

Ludwig-Maximilians-Universität München

Bavariaring 19, 80336 München

- Öffnungszeiten für den Parteiverkehr: nur nach vorheriger Terminvereinbarung!
- Telefon: (089) 4400-58906: montags bis donnerstags bis 12:00 Uhr

E-Mail: [HAP-Dekanat@med.uni-muenchen.de](mailto:HAP-Dekanat@med.uni-muenchen.de)

MUSTER Lehrverzeichnis

„Lehrveranstaltungen seit der  
Habilitation

Priv. Doz. Dr. med. Dr. med. habil. .... Seite 1

Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach: .....	..... = (Datum der Urkunde)
Erteilung der Lehrbefugnis für das Fachgebiet : .....	..... (= Tag der Aushändigung der Urkunde)

Hochschule	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Nummer im Vorlesungsverzeichnis (VV) der LMU	Semester	Anzahl der SWS pro Lehrveranstaltung lt. VV	Zahl der an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen lt. VV	eigener Unterrichtsanteil**)
LMU	Symptomatologie und erste Versorgung der akut lebensbedrohlichen Zustände und Unfälle (2. klin. Semester)	07482	WS 1990/1991	4stündig (2mal wöchentlich 90 Minuten)	10	4 SWS (2mal wöchentlich 90 Minuten; pro Gruppe durchgehend anwesend)
LMU	Vorlesung: Allgemeine und spezielle Chirurgie, Propädeutik für das Praktikum der Chirurgie (3. klin. Semester)	07485	WS 1990/1991	5stündig (täglich 45 Minuten)	12	2,31 SWS (Unfallchirurgie: 26mal 60 Minuten = 1.560 Min. : 45 Min. = 34,66 Zeitstunden : 15 Wochen = 2,31 SWS)
						<b>WS 1990/1991 insgesamt: 6,31 SWS</b>
LMU	Symptomatologie und erste Versorgung der akut lebensbedrohlichen Zustände und Unfälle (2. klin. Semester)	07497	SS 1991	4stündig (2mal wöchentlich 90 Minuten)	11	4 SWS (2mal wöchentlich 90 Minuten; pro Gruppe durchgehend anwesend)
LMU	Vorlesung: Allgemeine und spezielle Chirurgie, Propädeutik für das Praktikum der Chirurgie (3. klin. Semester)	07500	SS 1991	5stündig (täglich 45 Minuten)	11	2,88 SWS (26mal 60 Minuten = 1.560 Min. : 45 Min. = 34,66 Zeitstunden : 12 Wochen = 2,88 SWS)
						<b>SS 1991 insgesamt: 6,88 SWS</b>

(Fortsetzung pro Semester - analog oben - )

**Bei folgenden oben angeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Lehrveranstaltungen im Rahmen der Umsetzung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 und damit des MeCuM<sup>LMU</sup> – Konzeptes:**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Nummer im Vorlesungsverzeichnis (VV) der LMU	Semester	eigener Unterrichtsanteil

**Hiermit gebe ich die Erklärung ab, dass im vorgenannten Lehrverzeichnis nur die tatsächlich zustande gekommenen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind.**

Ort, Datum

Unterschrift

\*\*\*) Berechnungsbeispiele siehe nächste Seite:

**Beispiel 1:**

Lehrveranstaltung wurde von mehreren Dozierenden gemeinsam durchgeführt und erstreckte sich über alle Wochen des Semesters:

Semester	Formel	Beispiel
Wintersemester	Anzahl der SWS : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	4 : 10 = 0,40 SWS
Sommersemester	Anzahl der SWS : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	4 : 10 = 0,40 SWS

**Beispiel 2:**

Lehrveranstaltung wurde von mehreren Dozierenden gemeinsam durchgeführt und erstreckte sich nur über einzelne Tage oder Wochen des Semesters:

Semester	Formel	Beispiel
Wintersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : <b>15</b> Wochen : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	72 : 15 : 10 = 0,48 SWS
Sommersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : <b>12</b> Wochen : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	72 : 12 : 10 = 0,60 SWS

**Beispiel 3:**

Lehrveranstaltung wurde von dem Dozierenden alleine durchgeführt und erstreckte sich nur über einzelne Tage oder Wochen des Semesters:

Semester	Formel	Beispiel
Wintersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : <b>15</b> Wochen = SWS	24 : 15 = 1,60 SWS
Sommersemester	Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : <b>12</b> Wochen = SWS je Dozent	24 : 12 = 2,0 SWS